

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Siegtal e.V.

Satzung

Stand 21.10.2015

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Siegtal e.V.“ mit Sitz in Hennef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Stadt Hennef durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das öffentliche Leben bei zutragen.

Der Verein wird insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifischer Sammlungen, Schülerbücherei, Musikinstrumente, etc.) zu ergänzen und den Schulsport sowie Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2

Tätigkeit der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Vorstand und Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Verein

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

Vorstandmitglieder des Vereins können werden:

1. Erziehungsberechtigte von Schülern und ehemaligen Schülern
2. Lehrer und ehemalige Lehrer
3. Ehemalige Schüler der Schule

§ 6

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

1. In schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat,
2. öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat,
3. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Betrag mehr als 12 Monate ohne eines triftigen Grundes in Verzug bleibt,
4. oder sonst aus wichtigem Grund

§ 7

Beitrag und Spesen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr ermäßigt sich der Beitrag für dieses Jahr um ein Zwölftel für jeden verstrichenen Monat.

Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über Spenden / Beiträge können den Spendern / Mitglieder auf Wunsch entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird erweitert durch den / der Schatzmeister/-in, den / die Schriftführer/-in und Beisitzer. Schulleiter/-in und Schulpflegschaftsvorsitzende/-r sind geborene Beisitzer. Sie können jedoch auch für ein anderes Amt im Vorstand gewählt werden. Über die darüber hinausgehende Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Schatzmeister/-in, Schriftführer/-in und Beisitzer gehören nicht zum Vorstand gem. §26 BGB.

Im Vorstand sollen Eltern und Lehrer/-innen in angemessenem Verhältnis vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss eine/-n Nachfolger/-in für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Diese Regelung gilt nicht für den/ die Vorstandsvorsitzende/-n.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formalen Gründen verlangt werden kann. Er hat hierüber die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen sind.

Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht innerhalb der Schulferien stattfinden.

Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung bestellt für das Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung diese Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Änderung der Vereinszwecke,
6. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Zu Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich im Verhinderungsfalle aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vertreter in der Mitgliederversammlung dürfen jeweils nur ein abwesendes Mitglied in dieser Weise vertreten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den / die Schriftführer / -in sowie durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Hennef, die das Vermögen treuhänderisch (durch den jeweiligen Schulleiter/-in ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden, oder falls die Schule nicht mehr existiert
2. für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen im Stadtgebiet.